

1 . Ausfertigung

GEMEINDE SÜSEL

Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBP) Nr. 59 "Solarpark Barkau I"

Zusammenfassung und Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2, der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Abstimmung mit Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

24.05.2024

(Beteiligungszeitraum 09.02.2024 - 13.03.2024)

Stellungnahmen	Seite
1 Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport - Ref. Landesplanung.....	2
2 Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr.....	3
3 Kreis Ostholstein.....	5
4 Bundesnetzagentur.....	11
5 Wasser- und Bodenverband Schwartau.....	12

Verfasser im Auftrag der Gemeinde:



www.ac-planergruppe.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Martin Stepany
M.Sc. Fiona Gehrken

NR STELLUNGNAHME

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

1 Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport - Ref. Landesplanung

Az.: IV 6211-11937/2024 vom 08.04.2024

- 1.1 Die Gemeinde Süsel beabsichtigt weiterhin, in dem Gebiet „südwestlich der Ortschaft Barkau“ 3 Teilgebiete „Photovoltaik“ festzusetzen. Die einzelnen Sondergebiete „Photovoltaik“ sind ca. 36,7 ha groß. Im Flächennutzungsplan werden die Flächen bislang als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt und sollen entsprechend geändert werden.
Die Landesplanung hat zu der Planung bereits mit Schreiben vom 17.04.2023 Stellung genommen. Insofern verweise ich zunächst auf die bereits vorliegende Stellungnahme.

Kenntnisnahme

- 1.2 In den Planunterlagen wird ausgeführt, dass das Rahmenkonzept mit den Nachbargemeinden interkommunal abgestimmt wurde. Es wurden von den Nachbargemeinden keine Bedenken gegenüber dem Rahmenkonzept erhoben.

Kenntnisnahme

- 1.3 Im Teilgebiet C ist auf für Windkraftanlagen (WKA) und dafür erforderlichen Nebenanlagen vorgesehenen Flächen die Errichtung von Freiflächen PV-Anlagen nur zulässig bis zum Vorliegen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für WKA. Mit einer solchen Bestimmung gemäß § 9 Abs. 2 BauGB, kombiniert mit weitergehenden Konkretisierungen über entsprechende Regelungen im Durchführungsvertrag und einen dreiseitigen Vertrag zwischen den Vertragspartnern Gemeinde, Vorhabenträger Wind und Vorhabenträger Solar, kann der Vorrang der Windenergienutzung angemessen sichergestellt werden. In Ziffer 1.3 des Textteiles kann zur Verdeutlichung noch ergänzt werden, dass auf den Flächen, auf denen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für Windkraftanlagen erteilt wurde, die Folgenutzung „Windkraftanlagen“ ist.

Kenntnisnahme

Der Aspekt wird in der Begründung, Kap. 7.1 ausführlich erläutert.

Berücksichtigung

Ziffer 1.3 des Textteiles wird zur Verdeutlichung ergänzt, dass auf den Flächen, auf denen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für Windkraftanlagen erteilt wurde, die Folgenutzung „Windkraftanlagen“ ist.

Anmerkung

Für Windkraftanlagen außerhalb des Plangeltungsbereiches gilt § 6 der Landesbauordnung S-H (LBO); wonach „... vor Windenergieanlagen Abstandsflächen nur gegenüber Grundstücksgrenzen und Gebäuden mit Aufenthaltsräumen..., ferner gegenüber Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen freizuhalten...“ sind. Eine Kollision des geplanten Solarparks mit im Vorranggebiet Wind, aber außerhalb des Plangeltungsbereiches des VBP Nr. 59 vorhandenen oder geplanten Windenergieanlagen besteht insofern nicht.

NR STELLUNGNAHME

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

- 1.4 Es wird bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Süsel keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.

Die Stellungnahme des Kreises Ostholtstein vom 13.03.2024 bitte ich im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme des Kreises Ostholtstein vom 13.03.2024 wird berücksichtigt (s.u.).

2 Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr

Az.: 46404-555.811-55-012, vom 11.03.2024

- 2.1 Gegen die o.g. Bauleitpläne der Gemeinde Süsel bestehen in straßenbaulicher und strassenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme zu den o.g. Bauleitplänen vom 14.02.2023 mit dem Aktenzeichen 46404-555.811-55-012 weiterhin berücksichtigt wird.

2.2 Stellungnahme vom 14.02.2023

- 2.3 Gegen die o.g. Bauleitpläne der Gemeinde Süsel bestehen in straßenbaulicher und strassenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

- 2.4 1. Die in dem beigefügten Planentwurf in Schwarz dargestellte Straßenbezeichnung „K 55“ ist in dem Bebauungsplan zu übernehmen.

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Berücksichtigung

Die Straßenbezeichnung „K 55“ wird in der Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 59 ergänzt

- 2.5 2. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes zur Kreisstraße 55 ist im weiteren Verfahren frühzeitig mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SchleswigHolstein (LBV-SH), Standort Lübeck, abzustimmen.

Berücksichtigung

Die Abstimmung wird vom Vorhabenträger vorgenommen.

- 2.6 3. Für die im Rahmen der Anbindung der Planstraße - Gemeindestraße „Schwienkuhlener Weg“ an die Kreisstraße 55 ist dem LBV-SH, Standort Lübeck, ein Verkehrsgutachten zur Prüfung vorzulegen ggf. ist die Herstellung einer

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Ein Verkehrsgutachten ist nicht erforderlich, da die mit dem Betrieb des geplanten Solarparks verbundene Erhöhung des Verkehrsaufkommens und die Frequenz des Zu- und Abfahrtsverkehrs

NR STELLUNGNAHME

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

<p>Linksabbiegespur erforderlich. Die hierfür erforderlichen Verkehrsflächen sind im Bebauungsplan entsprechend auszuweisen und der Planungsbereich ggf diesbezüglich zu erweitern.</p>	<p>im Vergleich zu den bestehenden Verkehrsströmen unerheblich sind.</p>
<p>2.7 4. An der Einmündung der Gemeindestraße „Schwienkuhlener Weg“ in die Kreisstraße 55 sind Sichtfelder für die Anfahrsicht gemäß der „Richtlinie für die Anlage von Landstraßen“ (RAL) Ausgabe 2012, Ziffer 6.6.3, im Bebauungsplan auszuweisen. Die Sichtfelder müssen für warte- pflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger zwischen 1,00 m und 2,50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen und sichtbehinderndem Bewuchs freigehalten werden.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die genannte Einmündungsbereich liegt außerhalb des Plangebiets. Die geforderte Ausweisung von Sichtfeldern ist von daher nicht möglich.</p>
<p>2.8 5. Baustellenzufahrten zu Kreisstraßen außerhalb einer nach § 4 (2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein festgesetzten Ortsdurchfahrt sind gebührenpflichtige Sondernutzungen. Für den Betrieb der vorhandenen Feldzufahrt als vorübergehende Verkehrser- schließung der Baufahrzeuge ist unter Vorlage entsprechender Planunterlagen die gemäß §§ 21 und 24 StrWG erforderliche Sondernutzungserlaubnis beim LBV-SH, Standort Lübeck, zu beantragen.</p>	<p>Berücksichtigung Ggf. erforderliche Sondernutzungserlaubnisse werden vom Vorhabenträger beantragt.</p>
<p>2.9 6. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen an der freien Strecke der K 55 nicht angelegt werden.</p>	<p>Berücksichtigung Direkte Zufahrten und Zugänge an der freien Strecke der K 55 sind nicht vorgesehen.</p>
<p>2.10 7. Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf den klassifizierten Straßen nicht erfolgt. Die Abschir- mung hat auf Privatgrund zu erfolgen. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder dem Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und - einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können.</p>	<p>Kenntnisnahme Eine Blendwirkung der Verkehrsteilnehmer auf den klassifizierten Straßen kann aufgrund der La- ge der PV-Flächen, der vorgesehenen Exposition der Solarmodule nach Süden sowie der vorherr- schenden Topografie ausgeschlossen werden.</p>
<p>2.11 8. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schall- schutzmaßnahmen, die zu erwartenden Ver- kehrsmengen auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs berücksichtigt werden und das Plange- biet ausreichend vor Immissionen geschützt ist.</p>	<p>Kenntnisnahme Die geplante Nutzung entfaltet keinen Schutzan- spruch gegenüber von außen einwirkenden Im- missionen.</p>

Immissionsschutz kann von den Baulastträgern

NR STELLUNGNAHME

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

	<p>der Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht gefordert werden.</p> <p>2.12 Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und strassenrechtlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs. -Anlage: Planzeichnung mit Hinweis (s. lfd. Nr. 2.4)</p>	Kenntnisnahme
3	Kreis Ostholstein Az.: TöB 24018 + 24019 vom 13.03.2024	Kenntnisnahme
3.1	Bauleitplanung Da es hinsichtlich meiner Stellungnahme vom 03.03.2023 keine erkennbare Überarbeitung der Unterlagen gab, verweise ich auf v.g. Stellungnahme. Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass beantragten Flächen im Rahmen der Alternativenprüfung keine Maßgeblichkeit zu kommen kann, sondern die Abwägung ausschließlich nach objektiver Eignung zu führen ist.	Kenntnisnahme; s.u. Berücksichtigung Die Gemeinde Süsel hat ihr „Informelles Rahmenkonzept für Solar-Freiflächenanlagen“ in 2021/22 unvoreingenommen und ergebnisoffen aufgestellt. Auf dieser Grundlage ist die Eignung der in Rede stehenden Flächen beurteilt worden.
3.2	Stellungnahme vom 03.03.2023	
3.3	Bauleitplanung Äußerung nach § 4 Abs. 1 BauGB (Frühzeitige Behördenbeteiligung) Der Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts, der einen besonderen Teil der Begründung bildet, ist entsprechend der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB vorzunehmen. Dabei sind die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter in Form einer Checkliste abzuarbeiten.	Berücksichtigung Der Umweltbericht wird gemäß der gesetzlichen Vorgaben als gesonderter Teil der Begründung erstellt.
3.4	Ortsplanung und Planungsrecht Ich weise darauf hin, dass die Alternativenprüfung und das gemeindeweite Standortkonzept originär die Aufgabe haben, unvoreingenommen und ergebnisoffen „Standorte zu finden, die die Abwägungsbelange möglichst weitgehend berücksichtigen und die die ggf. sich darstellenden Konfliktkonstellationen am besten lösen“ (vgl. „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“). Das vorgelegte Standortkonzept hingegen befasst sich ausschließlich mit den Tabuzonen und Ausschlusskriterien, unterlässt es jedoch die so entstandenen Potenzialflächen zu konkretisieren,	Berücksichtigung Die Gemeinde Süsel hat ihr „Informelles Rahmenkonzept für Solar-Freiflächenanlagen“ in 2021/22 unvoreingenommen und ergebnisoffen aufgestellt. Daraus lassen sich Eignungsbereiche für PV-FFA ablesen und es wurde ein maximaler Flächenanteil des Gemeindegebiets festgelegt. Das Konzept wurde mit den Nachbargemeinden ab-

NR STELLUNGNAHME

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

hinsichtlich ihrer Abwägungsbelange zu untersuchen und so Flächen im Gemeindegebiet zu definieren, die für eine Nutzung durch Photovoltaik am besten geeignet ist.

Sie widerläuft somit der Idee, dass sich die Gemeinde proaktiv mit allen Flächen im Vorfeld planerisch auseinandersetzt und gegeneinander abwägt. Da es sich bei allen drei Teilbereichen nicht um Eignungsbereiche ohne Einschränkung handelt weise ich darauf hin, dass sich „ein Bebauungsplan im Ergebnis als fehlerhaft erweist, wenn sich eine andere als die gewählte Lösung unter Berücksichtigung aller abwägungserheblicher Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schoenendere Variante, hätte aufdrängen müssen.“

3.5 **Naturschutz**

Landschaftsplanung

Aufgrund der umfangreichen Überplanung (37 ha) und der weiteren geplanten Solarparks in der Gemeinde Süsel wird eine Fortschreibung des Landschaftsplans notwendig. Gemäß § 9 Abs. 4 BNatSchG sind Landschaftspläne fortzuschreiben, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 4 erforderlich ist, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind. Dieses ist mit der Überplanung von 6,6 % des Gemeindegebietes mit Freiflächenphotovoltaikanlagen der Fall. Die Fortschreibung kann als sachlicher oder räumlicher Teilplan erfolgen, sofern die Umstände, die die Fortschreibung begründen, sachlich oder räumlich begrenzt sind.

3.6 **Allgemeines**

Gemäß der Planungsempfehlungen des Beratungserlasses sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen eine Größe von 20 ha nicht überschreiten. Im vorliegenden Fall ist dies nur erfüllt, solange die Teilstufen einzeln betrachtet werden. Die Gesamtgröße des Parks beträgt jedoch ca. 37 ha, sodass die Planungsempfehlungen in dem Punkt „Maximalgröße“ nicht wie im LPF auf S. 76 beschrieben, eingehalten werden.

3.7 **Biotopschutz**

gestimmt.

Im Anhang dieses Rahmenkonzeptes befinden sich außerdem Steckbriefe mit der Beurteilung aktueller Antragsflächen.

Im Rahmenkonzept wurden für Barkau drei Potenzialbereiche herausgearbeitet. Der Teilbereich C des geplanten Solarparks Barkau I ist dort als Eignungsfläche dargestellt. Die Teilbereiche A und B werden als Eignungsflächen mit räumlichen Einschränkungen bzw. mit Abwägungs- und Prüferfordernis klassifiziert. Diese Abwägung wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens vorgenommen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Gemeinde hat ein "Informelles Rahmenkonzept für Solar-Freiflächenanlagen" aufgestellt, in dem vorrangig die Aspekte von Natur und Landschaft behandelt worden sind.

Auf dieser Grundlage setzt die vorliegende Bauleitplanung auf und berücksichtigt also auch die entsprechenden Vorgaben. Begleitend zur Bauleitplanung wird ein landschaftsplanerischer Fachbeitrag erarbeitet, der die Aspekte von Natur und Landschaft aufgreift und weiter vertieft. Die relevanten Inhalte und Ergebnisse finden Eingang in die Planung.

Auf diese Weise ist gewährleistet, dass die landschaftsplanerischen Ziele bei der Planung und Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt werden.

Berücksichtigung

Bei der vorliegenden Bauleitplanung handelt es sich um drei Einzelflächen, die 200 - 300 m voneinander entfernt sind. Diese Einzelflächen sind jeweils als Anlagen zu sehen, die die genannte Empfehlung (Größe von 20 ha sollte i.d.R. nicht überschritten werden) mit Größen von 14,7 ha (TB A), 7,4 ha (TB B) und 14,6 ha (TB C) einhalten.

NR STELLUNGNAHME**ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE**

Die textliche Festsetzung unter Punkt 5 (nachrichtliche Übernahme der Biotope/Hinweise) ist dahingehend anzupassen, dass gesetzlich geschützte Biotope im Grundsatz nicht gepflegt werden dürfen, bzw. sämtliche Pflegearbeiten nur im engen Rahmen möglich sind.

Bezüglich der Knickpflege ist sich an die gute fachliche Praxis zu halten (auf-den Stock setzen ist nur erlaubt im Zeitraum zwischen dem 1.10.-28./29.2. eines jeden Jahres und darf im Abstand von 10-15 Jahren erfolgen). Dies gilt ebenso für Feldhecken, wobei ein schonender Pflegeschnitt unter Berücksichtigung des Arten- schutzes ganzjährig möglich ist.

Die Pflege der Kleingewässer und der Röhrichte ist grundsätzlich mit der UNB abzustimmen. Röhrichte dürfen nur abschnittsweise zwischen dem 1.10 und 28./29.2 zurückgeschnitten werden. Bei der Pflege von Kleingewässern sind die artenschutzrechtlichen Verbotszeiträume von Amphibien zu beachten.

Wenn möglich, sind die Verbotszeiträume festzusetzen, jedoch in jedem Fall in die Hinweise aufzunehmen.

3.8 Artenschutz

Vergrämungsmaßnahmen im Zuge des Aufstellens der Solarmodule sind frühzeitig mit der UNB abzustimmen. Dies ist in die Hinweise auf der Planzeichnung zu übernehmen.

Dem Ausgleichskonzept für die Feldlerche wird gefolgt. Die geschlossenen Verträge zur Regelung des Feldlerchenausgleichs sind der UNB ebenfalls zur Kenntnis vorzulegen.

3.9 Rückbau

Im Zuge des Rückbaus sind die naturschutzrechtlichen Belange zu beachten (ggf. Eingriffsregelung, Befreiungen, Ausnahmen, gesetzlicher Biotopschutz etc.). Der Durchführungsvertrag ist um diesen Punkt zu ergänzen.

3.10 Bodenschutz

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken, wenn folgendes beachtet wird.

Altlasten oder Altablagerungen sind auf den betroffenen Flächen nicht bekannt.

Berücksichtigung

Die Formulierung des Hinweises wird dergestalt ergänzt, dass die im Plangebiet vorhandenen geschützten Biotope dauerhaft zu erhalten und -so weit erforderlich- fachgerecht (Beachtung der entsprechenden Regelungen und ggfls. vorhandener Verbotszeiträume) und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu pflegen sind.

Die Verbotszeiträume sind bereits als Hinweis in den Teil B des Bebauungsplans aufgenommen worden.

Berücksichtigung

Die Forderung wird unter Hinweise dargestellt.

Kenntnisnahme

Die Verträge zur Regelung des Feldlerchenausgleichs werden der UNB zur Kenntnis vorgelegt.

Berücksichtigung

Die Forderung, dass bei Rückbau der Anlage alle naturschutzrechtlichen Belange zu beachten sind, wird in den Durchführungsvertrag übernommen.

Kenntnisnahme**Kenntnisnahme**

NR STELLUNGNAHME

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

Aufgrund der Größe der betroffenen Flächen, der teilweisen Lage im Trinkwassergewinnungsgebiet und dem Vorkommen feuchtigkeitsbeeinflusster Bodentypen ist vor der Erschließung der Fläche gemäß DIN 19639 ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Dieses Konzept soll alle bodenschutzrelevanten Daten zusammenfassen, Auswirkungen der Maßnahme beschreiben und konkrete Maßnahmen und Zielsetzen zum Erhalt oder zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen enthalten. Dies bedeutet im Einzelnen:

- 3.11 • die Vorhabenbeschreibung und Planungsvorgaben,
- eine bodenbezogene Datenerfassung und -bewertung,
- Aufstellung einer Bodenmassenbilanz mit entsprechenden Verwertungswegen
- die Auswirkungen vorhabenbezogen zu erwartender Beeinträchtigungen der Bodenqualität und der Funktionserfüllung,
- Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen mit konkreter Beschreibung der geplanten Maßnahmenumsetzung (einschließlich Maschinenkataster),
- den Bodenschutzplan (Maßstab 1 : 5.000 oder größer) als räumliche Darstellung der baubegleitenden Bodenschutzmaßnahmen,
- Rekultivierungsmaßnahmen zur Wiederherstellung durchwurzelbarer Bodenschichten,
- Zwischenbewirtschaftung sowie
- Maßnahmen bei Funktionseinschränkungen.

- 3.12 Ein Bodenschutzkonzept dient der Vermittlung von Informationen, beispielsweise für die Leistungsbeschreibung von Bodenschutzmaßnahmen im Rahmen der Bauausführung und der Dokumentation. Weitere Ausführungen hierzu sind in der DIN 19639 enthalten.

Um diese Vorgaben einzuhalten, zu überwachen und zu dokumentieren ist eine bodenkundliche Baubegleitung durch eine bodenkundlich ausgebildete Fachperson mit entsprechenden beruflichen Qualifikationen vom Vorhabenträger einzusetzen und bei der unteren Bodenschutzbörde vorab zu benennen. Die bodenkundliche Baubegleitung nimmt regelmäßig an den Baubesprechungen zur Vorbereitung und während der Arbeiten teil und kontrolliert und dokumentiert die Einhaltung der vorsorgenden Maßnahmen.

Berücksichtigung

Aufgrund der besonderen Typik des Vorhabens und der zum Schutz des Bodens getroffenen Festsetzungen (s. Ziff. 4.2 der textlichen Festsetzungen) sind keine bzw. nur sehr geringe Auswirkungen auf den Boden zu erwarten. Ob und in welcher Form ein Bodenschutzkonzept erforderlich ist, wird durch den Vorhabenträger im Rahmen des Bauantragsverfahrens geklärt.

Berücksichtigung
wie vor

NR STELLUNGNAHME**ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE**

3.13 Um den o.g. Vorsorgegrundsätzen nachzukommen bitte ich, insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- Durch Bodenaufträge und Arbeitsfahrzeuge kann es zu Bodenschadverdichtungen kommen, wodurch das Gefüge sowie der Wasser- und Lufthaushalt des Bodens und damit die vorhanden Bodenfunktionen beeinträchtigt werden können. Diese Bodenverdichtungen sowie Versiegelungen sind zu vermeiden oder zu minimieren. Grundsätzlich sollte eine Befahrung nur auf möglichst trockenen Böden erfolgen, da dieser tragfähiger ist als feuchter Boden.

Geeignete Maßnahmen gegen eine Bodenverdichtung sind z.B. Baustraßen, Lastverteilungsplatten oder kettenbetriebene Fahrzeuge mit möglichst großer Aufstandsfläche.

- Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lagerplätze u.Ä.) ist möglichst gering zu halten. Dazu ist das Baufeld zu unterteilen in Bereiche für Bebauung - Freiland - Garten - Grünflächen etc. Baustraßen und Bauwege sind vorrangig dort einzurichten, wo befestigte Wege und Plätze vorgesehen sind. Vor der Anlage von Bauwegen ist der humose Oberboden zu entfernen und zwischenzulagern. Für die anderen Flächen ist die Häufigkeit der Befahrung zu minimieren.

- Es sind ausreichend Flächen für Baustelleneinrichtung, Lagerung von Baumaterialien und Bodenzwischenlagerung vorzusehen. Auch hierfür sind vorrangig Flächen vorzusehen, die später überbaut werden sollen.

- Beim Ab- und Auftrag von Boden ist die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuführen zu können.

- Wird Boden zwischengelagert, sind die Vorgaben der DIN 19731, Punkt 7.2 zu beachten (getrennter Ausbau und Lagerung, Beachtung des Feuchtezustands und der Konsistenz, Schutz vor Verdichtung und Vernässung, Lagerung auf Mieten usw.).

- Sollen Auffüllungen mit Fremdboden durchgeführt werden, ist das Material vorher entsprechend Ersatzbaustoffverordnung zu untersuchen und zu bewerten.

- Eine Verwertung von überschüssigem Boden außerhalb des Plangebietes in Form einer Verfüllung oder Aufschüttung bedarf in der Regel einer naturschutzrechtlichen Genehmigung sobald die Menge 30m³ oder 1000m² überschreitet.

- Nach Abschluss der Arbeiten ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z.B. Bodenlocke-

Berücksichtigung

Maßnahmen zum Schutz des Bodens werden textlich festgesetzt und in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan beschrieben und auf zu beachtende DIN-Normen und Vorgaben hingewiesen.

Die aufgeführten Punkte werden im Rahmen des Antragsverfahrens und der Umsetzung der Maßnahme beachtet.

NR STELLUNGNAHME

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

rung).

- Sofern für die Baustraßen und -wege Recyclingmaterial verwendet wird, ist ausschließlich solches zu verwenden, das maximal der Einbauklasse RC1 der Ersatzbaustoffverordnung entspricht.
- Zudem ist die Verwendung von Asphaltrecycling im offenen Einbau zu vermeiden.
- Der Verlust von Bodenmaterial durch unsachgemäßße Vermischung wird bilanziert und muss in Anlehnung an das Naturschutzrecht ausgeglichen werden.
- Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhalts-punkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.
- Bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung ist die Anlage vollständig zurückzubauen und die Fläche zu entsiebeln.
- Der Baubeginn bei der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises anzugeben.

3.14 Grundwasserschutz

Aus Sicht des Grundwasserschutzes gibt es keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben, sofern folgende Punkte berücksichtigt werden:

Im gesamten Plangebiet ist eine Gründung der Solarmodule mit verzinkten Stahlprofilen aus Gründen des allgemeinen Grundwasserschutzes nur zulässig, wenn vor Baubeginn fachgutachtlich nachgewiesen wird, dass sich der höchst anzunehmende Grundwasserstand unterhalb der Gründungsebene der Solarmodule bzw. Zaunanlagen befindet. Der Nachweis ist der unteren Wasserbehörde vor Baubeginn vorzulegen. Alternativ sind andere Gründungsmaterialien zu verwenden (z. B. unverzinkter Stahl, Edelstahl, Aluminium).

Erdaufschlüsse (z.B. für Pfahlgründungen oder Baugrundkundungen) sind gem. § 49 WHG ab einer Tiefe von 10 m (§ 40 Landeswassergesetz) oder bei Erschließung von Grundwasser bei der unteren Wasserbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzugeben.

Die beim Bau eventuell notwendigen Grundwasserabsenkungen sind nach §8 WHG erlaubnispflichtig. Entsprechende Anträge sind spätestens einen Monat vor geplantem Beginn bei der

Kenntnisnahme

Berücksichtigung

Der Nachweis wird seitens des Vorhabenträgers im Rahmen des Bauantragsverfahrens geführt.

Kenntnisnahme

Erdaufschlüsse in einer Tiefe von mehr als 10 m bzw. die Erschließung von Grundwasser sind durch das Vorhaben nicht vorgesehen.

Kenntnisnahme

Für den Bau der Anlage ist keine Grundwasserabsenkung notwendig und vorgesehen.

NR STELLUNGNAHME

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

<p>unteren Wasserbehörde des Kreises Ostholstein zu stellen.</p> <p>3.15 Allgemeines</p> <p>1. Es wird darauf hingewiesen, dass je eine Durchschrift dieses Schreibens an das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Abteilung Landesplanung und ländliche Räume sowie an die Abteilung Bauen und Wohnen (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht) gelangt.</p> <p>2. Um Übersendung des Abwägungsergebnisses wird gebeten, wenn möglich per E-Mail an bauleitplanung@kreis-oh.de.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung Das Abwägungsergebnis wird mitgeteilt.</p>
<p>4 Bundesnetzagentur</p> <p>Az.: 622-02/22 u. 622-03/59 [vb], 22. FNPÄ + BP 59 "Solarpark Barkau I, vom 01.03.2024</p>	
<p>4.1 Auf Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben möchte ich im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens auf Folgendes hinweisen:</p> <p>Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o. g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u. a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.</p> <p>Photovoltaikanlagen können den Empfang nahegelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m², die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen.</p> <p>FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA: Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.</p> <p>...</p>	

NR STELLUNGNAHME

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

5 Wasser- und Bodenverband Schwartau Az.: LP 041-071.1 vom 28.02.2024	
5.1 der Wasser- und Bodenverband Schwartau ist von der o.g. Bauleitplanung an folgenden Gewässern betroffen. Teil A: Gewässer 1.36.2 verrohrt Station 0+000 bis 0+425 Gewässer 1.36.2 offen Station 0+425 bis 0+5002 Gewässer 1.36 verrohrt Station 1+800 bis 1+999 Teil B: Gewässer 1.26 offen Station 5+100 bis 5+741 Teil C: Rohrleitung ohne Gewässereigenschaft 1.23.1.9.1 Station 0+480 - 0+534.	Kenntnisnahme
5.2 Ohne Kenntnis der weitergehenden Planungen ergeben sich folgende Positionen zur Beachtung: 1. Im Zuge der weiteren Planung ist die tatsächliche Lage der Verbandsgewässer durch den Vorhabenträger festzustellen. Dies schließt bei verrohrten Gewässerabschnitten auch die Tiefenlage der Rohrleitungen ein. Das Ergebnis ist in Plänen darzustellen. In diesen ist darauf aufbauend auch der entsprechende Verfügungsstreifen gemäß Punkt 2 darzustellen.	Zu 1.) Berücksichtigung Die Ermittlung der Rohrleitungsmaße erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch den Vorhabenträger.
5.3 2. Ein einfaches Leitungsrecht gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB und das Räumen der Module für den Fall, dass Arbeiten an den Verbandsgewässern durchgeführt werden müssen, ist als Berücksichtigung des satzungsgemäßen Verfügungsstreifens nicht ausreichend. Der Verfügungsstreifen ist satzungsgemäß von jeglichen baulichen Anlagen (einschließlich von PV-Modulen, Gehölzen und sonstigen baulichen Anlagen) freizuhalten. Er dient dazu, dass der WBV Schwartau seiner gesetzlichen Pflicht zur Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung aller rechtlicher sowie technischer Vorgaben nachkommen kann. Hierzu gehört bei der Erneuerung verrohrter Gewässer u.a. das Abbösschen von Rohrleitungsgräben mit den Böschungswinkeln gemäß der Berufsgenossen-	zu 2.) Berücksichtigung Der Verfügungsstreifen (als Teil des festgesetzten 24 m breiten Leitungsrechtes; s.u.) wird von jeglichen baulichen Anlagen (einschließlich von PV-Modulen, Gehölzen und sonstigen baulichen Anlagen) freigehalten. Die textliche Festsetzung sowie die Begründung werden entsprechend ergänzt. Sämtliche Leitungsrechte werden in einer Breite von 24m festgesetzt. Der tatsächlich freizuhaltende Verfügungsstreifen ergibt sich jeweils aus der Stellungnahme des WBV für die Teilbereiche B und C.

NR STELLUNGNAHME

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

schaft Bau (BG Bau) und der Bedarf an Bodenlager- und Arbeitsflächen bei Gewährleistung der Arbeitssicherheit.

Bei offenen Gewässern muss entsprechender individueller Arbeitsraum und Platz für die Ablagerung von Grabenaushub sichergestellt sein.

Bei verrohrten und offenen Gewässern müssen etwaige Anforderungen an die Arbeitssicherheit bei Arbeiten mit Baggern an Solaranlagen (Fahr-gasse, Abstände, Schwenkbereich) gewährleistet sein.

Im Teilbereich A wurde eine Vorabstimmung mit dem Vorhabensträger durchgeführt, die zu den in nachfolgender Tabelle dargestellten Mindestbreiten des Verfügungsstreifens geführt hat. In den Teilbereichen B und C gilt beidseitig der Rohrleitungsachse bei verrohrten Gewässern bzw. bei offenen Gräben ab Böschungskante ein Abstand von 12,00 m als Verfügungsstreifen.

Rohrleitungstiefe (Rohrschleife)	Abstand gesamt	davon auf einer Seite der Rohrleitung	auf der anderen Seite der Rohrleitung
bis 0,60 m	6 m	4 m	2 m
bis 1,60 m	10 m	6 m	4 m
über 1,60 m	12 m	6 m	6 m

Für den Teilbereich A wird von dem Vorhabensträger im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens die Rohrleitungstiefe ermittelt und entsprechend der vom WBV genannten Abstände der von jeglicher baulicher Nutzung freizuhaltende Verfügungsstreifen bestimmt.

- 5.4 3. Die jederzeitige Erreichbarkeit der Verbundgewässer mit Unterhaltungsmaschinen usw. über eine an das öffentliche Wegenetz angeschlossene Zuwegung zum Abschnitt des Gewässers ist sicherzustellen. Wege bzw. Freiflächen für spontane Gewässerschau, -unterhaltung, ist in entsprechender Breite + Wendemöglichkeit für LKW- Materialtransport nach Absprache vorzuhalten. Gemäß Vorhabensbeschreibung der Brede und Möhring Energie GmbH ist eine Einfriedung der Anlage notwendig. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass diese die Zugänglichkeit für Unterhaltungsmaßnahmen gewährleisten muss. Es sind entsprechende Pforten in den notwendigen Breiten zu berücksichtigen, durch die die Unterhaltungsfirmen mit ihren Geräten zu den Verbundgewässern gelangen können. Die Pforten müssen jederzeit auf Verlangen des WBV Schwartau für die Durchführung von Unterhaltungsarbeiten geöffnet werden können. Hierfür ist dem WBV Schwartau

Zu 3.) Berücksichtigung
Die Zugänglichkeit für Unterhaltungsmaßnahmen wird seitens des Vorhabenträgers gewährt; Lage und Breite von Pforten werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens in Abstimmung mit dem WBV bestimmt.

NR STELLUNGNAHME

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

eine für die Person verantwortliche Person (Telefon + Anschrift) zu nennen, die den Zugang zur Anlage herstellen kann.	
5.5 4. Ist für die Durchführung von Unterhaltungsarbeiten eine Außerbetriebnahme der Anlage notwendig (bspw. für eine Ortsbesichtigung, Spülen, Instandsetzungen), so ist diese durch den Betreiber herzustellen und entschädigungslos zu dulden.	Zu 4.) Kenntnisnahme
5.6 5. Alle Stromleitungen bzw. Querungen von Gewässeranlagen müssen mindestens 1.50 m unter Verbandsgewässern und Anlagen mit einem Schutzrohr geführt werden. Hierzu ist eine Genehmigung nach § 23 LWG S-H bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Ostholstein zur Gewässerquerung zu beantragen.	Zu 5.) Berücksichtigung Die Auflagen werden befolgt; ggf. erforderliche Genehmigungen werden seitens des Vorhabenträgers im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens eingeholt.
5.7 6. Überfahrten über Gewässer (Rohrleitungen bzw. offene Gewässer) sind vom Betreiber so auszustatten, dass eine Überfahrt mit schweren Fahrzeugen möglich ist. Bei der Beantragung von Überfahrten ist der WBV Schwartau erneut zu beteiligen.	Zu 6.) Berücksichtigung Die Auflagen werden befolgt; ggf. erforderliche Überfahrten werden seitens des Vorhabenträgers im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens mit dem WBV abgestimmt.

Von folgend aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden keine Bedenken oder Anregungen geäußert (mit Schreiben vom):

1. Telekom Technik GmbH (05.02.2024)
2. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein (09.02.2024)
3. LLNL Forstbehörde (21.02.2024)
4. Gemeinde Ahrensbök (26.02.2024)
5. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (28.02.2024)
6. Gemeinde Bosau (nicht betroffen - 13.03.2024)

Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer Veröffentlichung im Internet und zusätzlich als Auslage im Bauamt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Bei der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.